

BGer 9C_673/2025 vom 26. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_673_2025

FR: TF 9C_673/2025 du 26 février 2026

IT: TF 9C_673/2025 del 26 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung (bis Ende 2022: Zweite sozialrechtliche Abteilung) des Bundesgerichts ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden im Bereich der Restfinanzierung von Pflegekosten, sofern diese nach Eintritt eines Leistungsfalls erhoben werden (Art. 35 lit. e des Reglements vom 20. November 2006 für das Bundesgericht [BGerR; SR 173.110.131]; BGE 144 V 280 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteile 9C_488/2020 vom 17. Februar 2021 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 147 V 156 , aber in: SVR 2021 KV Nr. 14 S. 77; 9C_209/2019 vom 22. Juli 2019 E. 1.1 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 145 V 396 , aber in: SVR 2020 KV Nr. 2 S. 6).

E. 1.2

Die Stadt Rorschach ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (vgl. E. 4.2.1 am Ende hiernach; im Detail Urteil 9C_488/2020 vom 17. Februar 2021 E. 1.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 147 V 156 , aber in: SVR 2021 KV Nr. 14 S. 77; ferner auch BGE 145 V 396).

E. 2.1

Zu beurteilen ist zunächst die Rüge, die Vorinstanz hätte auch auf die Beschwerde eintreten und diese materiell behandeln müssen, soweit sie sich gegen die mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 29. Oktober 2024 geregelte Restkostenfinanzierung betreffend den zweiten Pflegeheimaufenthalt von A. _____ (nachfolgend: Versicherter) ab 17. Januar 2022 richtet.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin übersieht dabei, dass Anfechtungsgegenstand vor dem kantonalen Gericht der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 23. Oktober 2024 war. Dieser äusserte sich einzig zur Frage der Wiedererwägung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2019 betreffend Restkostenfinanzierung für den Heimaufenthalt des Versicherten ab 14. Mai 2019. Nicht Prozessthema bildete vorinstanzlich mangels Einspracheentscheids - und damit Sachurteilsvoraussetzung - die Restkostenfinanzierung für den Heimaufenthalt des Versicherten ab 17. Januar 2022, über welche die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 befunden hat; dagegen wurde im Rahmen der vorinstanzlichen Beschwerde vorsorglich Einsprache erhoben. Wohl kann das kantonale Gericht das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands, d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausdehnen, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung

geäussert hat (BGE 130 V 501 E. 1.2 mit Hinweis; Urteil 9C_134/2016 vom 12. April 2016 E.4.3 mit Hinweisen). Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Dem Bundesgericht seinerseits ist es gemäss Art. 107 BGG verwehrt, das Verfahren über den vorinstanzlich vorgegebenen Streit- oder Anfechtungsgegenstand hinaus auszuweiten (Urteil 8C_39/2011 vom 13. Dezember 2011 E. 3; JOHANNA DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 10 zu Art. 107 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin daher die Restkostenfinanzierung auch für den zweiten Heimaufenthalt des Versicherten ab 17. Januar 2022 vor dem Bundesgericht zum Prozessthema erheben will, ist darauf nicht näher einzugehen resp. insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Indessen überprüft das Bundesgericht tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können, auf qualifizierte Rüge hin (Art. 106 Abs. 2 BGG) oder auch von Amtes wegen, wenn jene Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). In die konkrete Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts greift das Bundesgericht nur bei Willkür ein, so wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht oder erhebliche Beweise übersieht resp. grundlos ausser Acht lässt (BGE 144 V 50 E. 4.2).

Die Rechtsanwendung erfolgt von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf die Pflicht zur ausreichenden Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) überprüft das Bundesgericht das angefochtene Urteil regelmässig nur in den gerügten Punkten, es sei denn, es weise offensichtliche Rechtsmängel auf (BGE 141 V 234 E. 1).

E. 4.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2019 zugrunde liegende Annahme, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts in das Wohnheim G._____ am 14. Mai 2019 seinen gesetzlichen Wohnsitz weiterhin in der Stadt Rorschach gehabt habe und deshalb die Beschwerdeführerin für die Restfinanzierung der während seines dortigen ersten Aufenthalts angefallenen Pflegekosten zuständig sei, als nicht zweifellos unrichtig im Sinne der Wiedererwägungsvoraussetzungen nach Art. 53 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 ATSG (SR 832.10) und Art. 1 Abs. 1 KVG einstufte.

E. 4.2

Die für die Beurteilung massgeblichen rechtlichen Grundlagen, etwa diejenigen zum hier relevanten Wohnsitzbegriff nach Art. 1 KVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 ATSG und Art. 23 Abs. 1 ZGB (BGE 140 V 563 E. 5.4.1; 127 V 238 E. 1 mit Hinweisen), wurden im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 4.2.1

Herauszustreichen ist dabei insbesondere, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 25a Abs. 1 KVG einen Beitrag an die Pflegeleistungen leistet, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im

Pflegeheim erbracht werden. Der versicherten Person dürfen laut Art. 25a Abs. 5 Satz 1 bis 4 KVG von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens zwanzig Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (vgl. Urteil 9C_672/2021 vom 19. Juli 2023 E. 2.3.1, in: SVR 2023 KV Nr. 20 S. 77; zudem BGE 144 V 280 E. 3.3 mit Hinweisen).

Zu ergänzen ist diesbezüglich, dass nach Art. 9 Abs. 1

bis lit. a des Gesetzes des Kantons St. Gallen über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011 (PFG/SG; sGS 331.2) die zuständige politische Gemeinde die Pflegekosten trägt, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind (zum Ganzen eingehend BGE 144 V 280 E. 3.4).

E. 4.2.2

Korrekt erwogen wurde im angefochtenen Entscheid weiter, dass der Versicherungsträger nach Art. 53 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 KVG auf formell rechtskräftige Verfügungen, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Überprüfung gebildet haben, zurückkommen kann, wenn diese nach damaliger Sach- und Rechtslage zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung im Sinne dieser Bestimmung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Zweifelloser Unrichtigkeit meint dabei, dass kein vernünftiger Zweifel an der (von Beginn weg bestehenden) Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also einzig dieser Schluss denkbar ist (BGE 138 V 324 E. 3.3). Qualifiziert unrichtig ist die Verfügung auch, wenn ihr als Folge einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ein unvollständiger Sachverhalt zugrunde liegt (BGE 148 V 195 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Feststellungen, auf welchen die Beurteilung der zweifellosen Unrichtigkeit basieren, sind tatsächlicher Natur und folglich nur eingeschränkt überprüfbar. Dagegen ist die Auslegung und Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs als Wiedererwägungsvoraussetzung eine Rechtsfrage, die das Bundesgericht grundsätzlich frei prüft (Art. 95 lit. a BGG ; Urteile 8C_746/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 2.2 am Ende; 9C_309/2017 vom 13. Juli 2017 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

E. 5.1

Das kantonale Gericht hat zunächst auf die Beweggründe verwiesen, welche die Beschwerdegegnerin zu ihrem Entscheid veranlasst hatten. Diese hätten insbesondere darin bestanden, dass der Versicherte infolge der Aufhebung der umfassenden und der stattdessen errichteten kombinierten Beistandschaft per 23. Dezember 2015 einen eigenständigen gesetzlichen Wohnsitz an seinem damaligen Wohnort in der Stadt Rorschach begründet habe und dieser beim Eintritt in das Wohnheim G._____ am 14. Mai 2019 noch gültig gewesen sei, denn bei den zahlreichen Wohn-/Aufenthaltsorten seit dem Wegzug aus der Wohnung in Rorschach sei die zur Begründung eines neuen Wohnsitzes erforderliche Absicht des dauernden Verbleibens nie erkennbar gewesen - so weder beim Aufenthalt im

Wohnheim F. _____ in U. _____ (betreutes Wohnen) vom 18. April 2017 bis 31. Januar 2018 noch bei demjenigen in Y. _____ (Wohngemeinschaft) vom 1. Februar 2018 bis 28. Januar 2019 (unterbrochen durch eine fürsorglichen Unterbringung in der psychiatrischen Klinik in U. _____ im Oktober/November 2018). In diesem Sinne habe denn auch der eigene Rechtsdienst den Standpunkt vertreten, es deute nichts darauf hin, dass der Versicherte seinen bisherigen Wohnsitz in Rorschach mit seinem Umzug in eine Wohngemeinschaft im thurgauischen Y. _____ bewusst habe verlegen wollen. Der Kanton St. Gallen und insbesondere die Stadt Rorschach blieben daher auch nach dem Eintritt des Versicherten in das Wohnheim G. _____ am 14. Mai 2019 weiterhin zuständig im Sinne der pflegerischen Restkostenfinanzierung von Art. 25a Abs. 5 KVG .

Die Beschwerdeführerin stelle demgegenüber, so die Vorinstanz im Weiteren, diejenigen Elemente in den Vordergrund, die aus ihrer Sicht für einen Wechsel des Wohnsitzes des Versicherten sprächen. Dabei lasse sie jedoch ausser Acht, dass der wiedererwägungsweise Widerruf einer in Rechtskraft erwachsenen Verfügung den Nachweis der zweifellosen Unrichtigkeit erfordere. Folglich reiche es nicht, dass ein anderer Wohnsitzentscheid und damit eine andere Kostentragungspflicht für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen ebenfalls vertretbar gewesen wären. Die Festlegung des Wohnsitzes sei insbesondere bei - wie hier - unter Beistandschaft stehenden Personen mit häufigen und ungeplanten Wechseln des Wohnortes sowie Aufhalten in Heimen und (psychiatrischen) Kliniken schwierig und daher oftmals zu einem gewissen Grad ein Ermessensentscheid, welchen die zuständige Verwaltungsbehörde zu treffen habe. Mit dem von der Beschwerdeführerin Vorgetragenen sei jedenfalls keine zweifellose Unrichtigkeit des Entscheids der Beschwerdegegnerin (vom 20. Juni 2019) dargetan. So bringe die Beschwerdeführerin mit dem Hinweis, ein möbliertes Zimmer in einer Wohngemeinschaft könne ohne Weiteres mit der Absicht des dauernden Verbleibens bezogen werden, selbst zum Ausdruck, dass ein derartiger Schritt durchaus auch ohne einen entsprechenden Willen möglich sei. Aus dem Umstand allein, dass eine versicherte Person selbst eine neue Wohngelegenheit gefunden habe, lasse sich noch nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am neuen Wohnort ableiten, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall der Versicherte kurzfristig eine neue Wohngelegenheit benötigt habe. Dass aufgrund des rund einjährigen Aufenthalts in der thurgauischen Wohngemeinschaft von einer Wohnsitzverlegung auszugehen sei, wie von der Beschwerdeführerin angeführt, blende aus, dass der Versicherte während dieser Zeitspanne rund zwei Monate stationär in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sei. Im Übrigen sei unerwähnt geblieben, dass die der Berufsbeistandschaft Region Rorschach zugehörige Beiständin für eine geeignete Arbeits- und Wohnsituation des Versicherten habe besorgt sein müssen und sie ihn bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten gehabt habe.

Zusammenfassend vermöchten die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente nach dem Gesagten nicht aufzuzeigen, dass sich die mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2019 festgelegte Zuständigkeit der Beschwerdeführerin für die Restfinanzierung der Pflegekosten des Versicherten während seines Aufenthalts im Wohnheim G. _____ vom 14. Mai 2019 bis 31. Oktober 2021 als zweifellos unrichtig erweise. Ebenso wenig seien Hinweise dafür ersichtlich, dass es der Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen wäre, sich innert der Rechtsmittelfrist gegen die fragliche Verfügung zur Wehr zu setzen und dabei namentlich auf Nichtzuständigkeit betreffend die Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG zu pochen (vgl. BGE 136 II 177

E. 2.1).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich letztinstanzlich in Bezug auf die Wohnsitzfrage weitestgehend darauf, die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts zu bestreiten und, wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, ihre persönliche Sicht der Dinge darzulegen. Dass und weshalb die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar resp. einzig der von ihr getroffene Schluss gleichsam zwingend möglich sein soll, geht daraus nicht hervor (vgl. E. 4.2.2 und 4.3 hiervor). Damit übt sie vielmehr appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, auf die das Bundesgericht nicht eingeht (BGE 148 V 366 E. 3.3 ; 145 I 26 E. 1.3).

Ebenfalls kein Erfolg beschieden ist ferner ihrem Vorbringen, es habe ihr im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 20. Juni 2019 an sachdienlichen Angaben zur Anfechtung gefehlt, insbesondere habe es die Beschwerdegegnerin unterlassen, sie im Vorfeld über ihre internen Abklärungen zur Wohnsitz- und damit Zuständigkeitsfrage betreffend Restkostenfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG zu informieren. Sie verkennt dabei, dass gerade dies Gegenstand einer Einsprache hätte bilden können. Nun, knapp sechs Jahre später, einzuwenden, die Beschwerdegegnerin wäre gehalten gewesen, ihr die entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorgängig zukommen zu lassen, resp. zu antizipieren, ein Gesuch um Akteneinsicht hätte infolge mangelhafter diesbezüglicher Dokumentation ohnehin nichts gebracht, stellt den unzulässigen Versuch dar, das damals Versäumte nachholen zu wollen.

E. 5.3

Wie es sich mit dem weiteren, von der Vorinstanz ebenfalls verneinten Wiedererwägungserfordernis der erheblichen Bedeutung der Berichtigung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Juni 2019 verhält, braucht nach dem Dargelegten nicht abschliessend beurteilt zu werden, müssten zur Bejahung eines entsprechenden Rückkommens doch beide Voraussetzungen kumulativ gegeben sein (vgl. BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, 399 E. 2b/aa),

Es bleibt damit im Ergebnis beim vorinstanzlichen Entscheid.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.